

## Beurteilungsgrundlage für Bedarfsgegenstände aus Hochpolymeren zur Verwendung bei Temperaturen bis max. 150 Grad C, insbesondere in Mikrowellengeräten<sup>1</sup>

Diese Beurteilungsgrundlage gilt für Bedarfsgegenstände aus Hochpolymeren i. S. von § 2 (6) Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, die dazu bestimmt sind, bei erhöhten Temperaturen bis max. 150 Grad C (insbesondere in Mikrowellengeräten, jedoch ohne Grillbetrieb) zum Auftauen, Erwärmen und Garen von Lebensmitteln verwendet zu werden.

Darunter sind zu verstehen:

- Geschirr für die mehrmalige Anwendung
- Abdeckhauben für die mehrmalige Anwendung
- Verpackungen für die einmalige Anwendung
- Abdeckfolien für die einmalige Anwendung

Die Bedarfsgegenstände müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bedarfsgegenstände entsprechen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, und sie sind für den vorgesehenen Zweck geeignet.
2.
  - a) Die Bedarfsgegenstände werden mit einer Angabe versehen, in welchem Maße sie zur Erhitzung von Lebensmitteln in Mikrowellengeräten und konventionellen Öfen geeignet sind. Diese Angaben können auch durch Bildzeichen<sup>2</sup> erfolgen, die in der Gebrauchsanleitung gem. Ziff. 3 erläutert werden.
  - b) Bedarfsgegenstände zum Einmalgebrauch werden mit der Angabe "Nur zur Einmalverwendung" oder einer gleichsinnigen Bezeichnung versehen.
  - c) Bedarfsgegenstände zum Mehrfachgebrauch müssen gegebenenfalls einen Hinweis auf die eingeschränkte Verwendbarkeit für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Erhitzungsvorgänge aufweisen. Diese Hinweise müssen unmißverständlich sein.
  - d) Bei Geschirr für die mehrmalige Verwendung werden die Angaben nach Buchstabe 2 a und e auf den Bedarfsgegenständen angebracht. Sie können zusätzlich auf den Verpackungen angebracht werden.  
Bei den anderen Gegenständen werden die Angaben auf den Bedarfsgegenständen oder den Verpackungen angebracht.
  - e) Die Angaben werden dauerhaft, leicht lesbar und deutlich sichtbar angebracht.
3. Gebrauchsanleitung  
Den Bedarfsgegenständen ist vom Hersteller eine Gebrauchsanleitung mit leicht verständlichen Hinweisen zum sachgerechten Umgang beizulegen. Darin sind klare Anweisungen über die zulässige Erhitzungsdauer und -temperatur und die Bedeutung der Bildzeichen zu machen, und dabei ist darauf zu verweisen, diese Hinweise nicht zu mißachten, weil sonst eine unzulässige Überhitzung des Kunststoffmaterials mit der Folge unvertretbarer Veränderungen des Lebensmittels eintreten kann. Auf die Nichteignung für den Grillbetrieb ist besonders hinzuweisen.  
Ferner soll für Geschirre zur mehrmaligen Anwendung eine haushaltsmäßige Vorreinigung oder eine vom Hersteller besonders festzulegende Reinigung vor dem ersten Gebrauch empfohlen werden.

<sup>1</sup> Bundesgesundhbl. 34 (1991) 76

<sup>2</sup> Es ist vorgesehen, Pictogramme zu normen.

4. Die Verfahren zur Untersuchung der genannten Bedarfsgegenstände aus Hochpolymeren sind als Grundlage für eine Beurteilung als 51. Mitteilung, Bundesgesundheitsbl. **34** (1991) 76, veröffentlicht.